

● Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Staufen (L 123)

Vorläufige Anordnung Nr. 12 vom 22.12.2022

1. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Landesstraße 123 (Ortsumfahrung Staufen) wird vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – untere Flurbereinigungsbehörde – auf Antrag des Regierungspräsidiums Freiburg – vom 21.12.2022 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Staufen (L 123) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

16.01.2023

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme bzw. dauerhaft entzogen oder dinglich gesichert, die in der Besitzregelungskarte Nr. 22 vom 21.12.2022 in roter (dauerhaft), grüner (vorübergehend) und gelber (dingliche Sicherung) Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte Nr. 22 (Anlage 1) und das Verzeichnis der in Anspruch genommenen Flächen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

2. Besitzzuweisung

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg (Unternehmensträger), wird ab

16.01.2023

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1 entzogenen Flächen ein-
wiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die vom Unternehmensträger zur Umset-
zung des Unternehmens Beauftragten.

3. Flächenrückgabe

Die in den unter 1 genannten Karten in gelber Farbe (dingliche Sicherung) dargestellten
Flächen werden den Beteiligten zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wieder zur
Nutzung zurückgegeben.

Die in den unter 1 genannten Karten in grüner Farbe dargestellten Flächen werden den
Beteiligten nach Fertigstellung der betroffenen Maßnahmen wieder zur Nutzung zurückge-
geben. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt werden.

4. Auflagen

Die vorläufige Anordnung ergeht nach § 88 Nr. 3 FlurbG mit folgenden Auflagen:

- Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten
verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der
Unternehmensträger die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und
die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und
für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.
- Der Unternehmensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass vorübergehend in Anspruch
genommene landwirtschaftliche Flächen vor deren Rückgabe durch ordnungsgemäße
Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand gebracht werden.
- Der Unternehmensträger hat der Flurbereinigungsbehörde zeitnah mitzuteilen, wenn
nur vorübergehend besitzentzogene Flächen wieder dauerhaft bewirtschaftet werden
können.

5. Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Wesentliche Grundstücksbestandteile (Reben), die auf den unter 1. genannten Flä-
chen entfernt werden müssen, werden entschädigt.

b) Aufwuchsentschädigung

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in den Fällen, in denen bereits vor dem Besitztzug angelegter Aufwuchs nicht mehr geerntet werden kann, eine Entschädigung gezahlt. Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen **Kulturen** eine sachverständige Auskunft der Landwirtschaftsbehörde bestimmt.

c) Nutzungsentschädigung

Für in Anspruch genommene Flächen (siehe Nr. 1) wird - außer in den Jahren, in denen Aufwuchsentschädigung (siehe Nr. 5b) gezahlt wird - jährlich eine Nutzungsentschädigung gezahlt, soweit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann. Die Nutzungsentschädigung wird längstens bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG gezahlt. Die Festlegung der Nutzungsentschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Nutzungsentschädigungen in Unternehmensflurbereinigungen vom 29.12.2004 (GABl. 2005 S. 41) zuletzt geändert zum 31.12.2018.

d) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung nach Ziffer 5 erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

e) Festsetzung

Die Höhe der Geldentschädigungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen werden durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald).

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) hat mit Beschluss vom 05.07.2016 die Flurbereinigung Staufen (L 123) nach § 87 FlurbG angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Das für den Neubau der Landesstraße 123 (Ortsumfahrung Staufen) erforderliche Land wird deshalb in der Flurbereinigung im für die Umsetzung des Unternehmens notwendigen Zeitraum bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben Neubau der der Landesstraße 123 (Ortsumfahrung Staufen) wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 14.01.2014 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Er enthält die Maßnahmen zur Umsetzung des Neubaus der Landesstraße 123 (Ortsumfahrung Staufen). Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung im angeordneten Umfang zum genannten Zeitpunkt erforderlich.

Die Festsetzung von Entschädigungen ist kein zwingender Bestandteil der Besitzregelung. Sie erfolgt daher der Höhe nach zur Entflechtung der Regelungen durch eine eigenständige Festsetzung.

7. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet.

Begründung:

Die sofortige Vollziehung liegt wegen der unaufschiebbaren Baumaßnahmen im Interesse des Landes Baden-Württemberg als Unternehmensträger und im öffentlichen Interesse, insbesondere auch der betroffenen Gemeinden, die mit der Ortsumfahrung entlastet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bauabschnitt 2 ist unanfechtbar. Die Unanfechtbarkeit und damit die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bliebe ohne Wirkung, wenn wegen fehlender Besitzzuweisung ein Baubeginn durch den Unternehmensträger nicht möglich wäre. Denn die Möglichkeit einer Besitzeinweisung nach Enteignungsrecht wird in einem Flurbereinigungsverfahren durch die speziellere Vorschrift des § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 FlurbG verdrängt.

Der Unternehmensträger würde dann schlechter gestellt als ohne Flurbereinigung, obwohl das Flurbereinigungsverfahren auch als Erleichterung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gedacht ist.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten muss zeitnah erfolgen. Zudem sind Vorarbeiten für die Bauausführung auf den aufgeführten Grundstücksflächen erforderlich. Ohne einen sofortigen Zugriff auf die Grundstücke und Flächen würde die Einhaltung des Bauzeitenplans gefährdet, was zu erheblichen Nachteilen für den Vorhabenträger und die Allgemeinheit führt. Zu der Maßnahme liegt ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss vor, der die Vollziehbarkeit der Maßnahme gewährleistet.

Die Finanzierung ist gesichert, im Haushaltsplan ist der Weiterbau der Maßnahme abgesichert.

Hinweise

- Die Besitzregelungskarte Nr. 22 sowie das Verzeichnis der in Anspruch genommenen

Flächen (siehe Nr. 1) liegen ab dem 13.01. bis zum 14.02.2023 zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Staufen (Bürgerbüro, Hauptstraße 53, 79219 Staufen) während der üblichen Sprechzeiten aus.

- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung, Karte und Verzeichnis auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/3220 eingesehen werden.

Freiburg, den 22.12.2022



Faller, LVD

